Vorlage Nr.: **KT/245/2021** **Anlagen: 1** **Az.: 424.10** **Datum: 25.01.2021**

Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Bundesteilhabegesetz (BTHG) - Sachstandsbericht

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Kreistag	31.03.2021	öffentlich

<u>Beschlussantrag:</u>

Der Kreistag nimmt vom Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreistages
Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 erfolgt die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinigten Nationen (UN-BRK) sowie die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Leistungs- und Teilhabegesetz.

Die einzelnen, insgesamt sehr umfangreichen Änderungen im BTHG treten stufenweise in Kraft. Das Eingliederungshilferecht (EGH-Recht) betreffen sie wie folgt:

1. <u>Stufe - ab 01.01.2017 bzw. 01.04.2017</u>

a) Erste Änderungen im Schwerbehindertenrecht ☑

b) Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenze ☑

2. <u>Stufe - ab 01.01.2018</u>

a) Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden zu Teil I und III des SGB IX ☑

b) *Reform des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe (EGH)* ☒

c) Erweiterte Leistungen (Teilhabe am Arbeitsleben, Gesamtplanverfahren) ☑

d) Bedarfsermittlung mit Verfahren und Instrumenten, die ICF basiert sind (ICF = Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) / übersetzt internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ☑

e) Teilhabeverfahrensbericht: alle Reha-Träger haben die Pflicht zu einer umfangreichen Datenerfassung parallel zur amtlichen Statistik, die die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zum Teilhabeverfahrensbericht zusammenführt ☑

3. <u>Stufe - ab 01.01.2020</u>

a) EGH wird Teil 2 im SGB IX (EGH neu), dadurch Trennung der Fachleistung EGH von den existenzsichernden Leistungen im SGB XII ☑

b) Leistungen der EGH sind auch Leistungen zur Sozialen Teilhabe, das sind unter anderem Assistenzleistungen etc. ☑

c) weitere Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreigrenze ☑

4. <u>Stufe - ab 01.01.2023</u>

a) *neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der EGH* ☒

Mit Vorlage S/557/2019 zur Sitzung am 15.05.2019 wurde ein Sachstandsbericht zum damaligen Umsetzungsstand beim BTHG gegeben.

Seither konnten folgende weitere „Meilensteine“ im Reformprozess erreicht werden:

- Die Erprobungsphase des neuen und landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsverfahrens ist erfolgreich zum Abschluss gebracht worden. Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW (ein 31-seitiger Erhebungsbogen) wird im Kreis nunmehr in allen Neufällen und sog. Bestandsfällen bei erwachsenen Menschen mit Behinderung angewandt, in welchen eine Verlängerung der Maßnahme ansteht. Das entsprechende Instrument für Kinder und Jugendliche (BEI_BW KJ) wurde zwar ebenfalls entwickelt, ist jedoch aufgrund der Besonderheiten bei diesem Personenkreis nicht verpflichtend anzuwenden. Bei Fällen der integrativen Hilfen in Kindergärten wird auf örtlicher Ebene ein auf die Hilfe angepasster ICF-basierter Erhebungsbogen entwickelt.
- Menschen mit Behinderung, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime) leben – aktuelle Bezeichnung: Wohnraum in besonderen Wohnformen - , erhielten bis 31.12.2019 eine Komplexleistung, bestehend aus den existenzsichernden Leistungen für Wohnen und Ernährung (= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) und den Fachleistungen, also der Eingliederungshilfe.

  Mit der gesetzlichen Trennung dieser Komplexleistung in ihre Einzelbestandteile ab 01.01.2020 ist die Leistungserbringung nicht mehr davon abhängig, welche Wohnform ein Mensch mit Behinderung wählt. Er erhält dann die existenzsichernde Leistung vom Träger der Grundsicherung und die Fachleistung vom Träger der Eingliederungshilfe (beide Leistungen werden weiterhin vom Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration, jedoch seit 01.01.2020 von zwei verschiedenen Sachgebieten erbracht). Die Leistungsberechtigten bzw. deren rechtliche Betreuer wurden durch Informationsveranstaltungen sowie Informationsschreiben auf die Trennung der Leistungen vorbereitet.

  Die Leistungsumstellung hat die betroffenen Menschen, ihre Angehörigen und Betreuer, die Leistungserbringer (im Kreis die Johannes-Diakonie und den Caritasverband) sowie auch die Landkreisverwaltung als Leistungsträger vor große Herausforderungen gestellt und zudem erhebliche personelle Kapazitäten gebunden.

Zum 01.01.2021 steht nun die Reform des Vertragsrechts (Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags) an:

Leistungen der Eingliederungshilfe wurden bislang auf Grundlage des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert am 22. November 2012, erbracht. Für die Leistungen der voll- oder teilstationären Angebotsformen nach dem SGB XII wurden, differenziert nach Zielgruppen, Leistungstypen gebildet, welche den örtlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zugrunde lagen.

Bereits zum 01.01.2018 sollte ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) für die Eingliederungshilfe nach SGB IX vorliegen, welcher Leitlinien vorgibt, wie – unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe und der örtlichen Leistungsangebote – die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden kann.

Nachdem der angestrebte LRV zum 01.01.2018 nicht zustande kam, hat man sich auf Landesebene auf eine Übergangsvereinbarung geeinigt, welche sichergestellt hat, dass die bisher gewährten Leistungen nahtlos weitergewährt werden konnten. Gleichzeitig wurden alle Einrichtungen und Dienste verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen bis spätestens 31.12.2021, mit dem jeweils zuständigen Stadt- und Landkreis als Leistungsträger der EGH auf der Basis des dann vorliegenden Rahmenvertrages neu zu vereinbaren.

Am 28.07.2020 wurden die Verhandlungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Baden-Württemberg abgeschlossen. Die Verhandlungen fanden unter Begleitung des Ministeriums für Soziales und Integration und mit Beteiligung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung statt. Der Rahmenvertrag wurde zum Jahresende 2020 unterzeichnet und konnte daher zum 01.01.2021 in Kraft treten.
Inhaltsverzeichnis sowie Präambel des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind als Anlage beigefügt.

Durch diesen Rahmenvertrag werden Eckpunkte und Grundsätze formuliert, die für den durch das BTHG vorgegebenen System- bzw. Paradigmenwechsel in der Praxis maßgeblich sind und für die jeweiligen Leistungsangebote eine landeseinheitliche Umsetzung auf örtlicher Ebene ermöglichen sollen.
Nach den Grundsätzen des LRV müssen vereinbarte Leistungen notwendig und zweckmäßig sein, wirtschaftlich und bedarfsdeckend erbracht werden und sich personenzentriert am individuellen Teilhabebedarf orientieren.

Dabei werden bei der Personenzentrierung auch Leistungen umfasst, die zur gemeinsamen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden können.
So sollen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, welche die Grundlage des Alltags bilden, zu einem sog. „Basismodul“ zusammengefasst werden.
Gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistungen können „gepoolt“ werden und gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbrachte Leistungen können als Modul angeboten werden.

Pauschalierte Leistungsverbesserungen sind bei der Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehen, insbesondere durch verbesserte Personalschlüssel in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Einige Punkte des LRV sind noch nicht vollständig ausgehandelt. So enthält der LRV bislang keine abschließenden Regelungen für Leistungsangebote im Kinder- und Jugendbereich und auch die Schnittstellen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Pflege sind noch zu klären.
Auf Landesebene soll daher aus der neuen Vertragskommission SGB IX eine AG Umsetzungsbegleitung gebildet werden, welche alle offenen Punkte lösungsorientiert diskutiert, Empfehlungen zur Auslegung, Änderung und Ergänzung des LRV gibt und auch die Weiterentwicklung des LRV im Blick hat.

Eine abschließende Bewertung des neuen LRV ist derzeit noch nicht möglich.
Ohnehin bildet der neue LRV erst die notwendige Grundlage für den nun anstehenden komplexen Umstellungsprozess auf örtlicher Ebene. Für die einzelnen Leistungsangebote bspw. besondere Wohnformen müssen nun vor Ort Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandelt und abgeschlossen werden. Diese wiederum bilden die Basis für die Aushandlung und Erbringung der Teilhabeleistungen im Einzelfall. Dieses gesamte Umstellungsverfahren wird also noch hohe Zeit- und Personalressourcen binden und erscheint vor dem Hintergrund der „Deadline“ 31.12.2021 sehr anspruchsvoll.

Aus fiskalischer Sicht werden nach einer ersten Analyse des KVJS Mehraufwendungen insbesondere aufgrund

- der Einführung von Personalschlüsseln in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und
- der sukzessiven Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes in den besonderen Wohnformen

entstehen, ohne dass diese schon konkret beziffert werden können.

Dazu kommen zusätzliche sowie notwendige Personalmehrungen in der Verwaltung für

- die umfangreiche und personalintensive Bedarfserhebung anhand des BEI_BW bei Neufällen und jeder Änderung des Bedarfs
- die vorgeschriebene Gesamtplanung, welche alle zwei Jahre zu aktualisieren ist sowie
- die rd. 300 „neuen“ Fälle in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2. Alternativen/Anträge/Anfragen

Keine.

Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesteilhabegesetz am 23.12.2016 verabschiedet. Mit der Bestimmung der Stadt- und Landkreise als Träger der neuen Eingliederungshilfeleistungen im SGB IX bleibt die Zuständigkeit beim Landratsamt bzw. dem Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration.

Insoweit muss eine Umsetzung der Reformschritte erfolgen.

3. Klimarelevanz

Einschätzung der Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	positiv ☐	keine ☒	negativ ☐

4. Finanzielle Auswirkungen

Das Land erkennt die Konnexität erst ab dem Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG im Jahr 2020 an.

Die Gemeinsame Finanzkommission des Landes und der Kommunen hat sich dennoch am 25.07.2018 auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, das unter anderem Mittel für die Kommunen von insgesamt 50 Mio. Euro als freiwillige Leistung für die Umsetzung des BTHG in den Jahren 2017 bis 2019 vorsieht. Dazu wurde im Januar 2019 eine Vereinbarung zwischen dem MSI und den Stadt- und Landkreisen, vertreten durch Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg, geschlossen.

Danach entfällt ein Teilbetrag von 466.626,67 Euro auf den Main-Tauber-Kreis zur Abdeckung der Umstellungskosten BTHG im Zeitraum 2017 – 2019. Der Betrag ist am 12.04.2019 eingegangen.

Zur landesweit einheitlichen Umsetzung des BTHG wurde dann im Januar 2020 eine Vereinbarung zwischen dem MSI und Landkreistag/Städtetag zum Ausgleich von

Mehrkosten geschlossen. Danach leistet das Land den Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen im Umfang von insgesamt 65 Mio. bzw. 61 Mio. Euro. Die Mehrkosten sind über eine vereinbarte Nachweisführung zu belegen.
Für das Jahr 2020 hat der Main-Tauber-Kreis einen Betrag von 713.316 Euro erhalten.
Im Jahr 2021 wird die Zahlung bei voraussichtlich rd. 670.000 Euro liegen.

Verfasser/-in: Jürgen Gotthard / Elisabeth Krug
Bereich/Amt: Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration / Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit
Dezernatsleitung: Elisabeth Krug